

10. 1. Wann kann der Genosse einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit einer Forderung an die Genossenschaft gegen Nachschüsse aufrechnen?

2. Kann ein für entgangene Nachschüsse schadensersatzpflichtiges Mitglied des Aufsichtsrats mit einer Forderung an die Genossenschaft aufrechnen?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 (RGBl. 1898 S. 810) § 105 Abs. 5. BGB. § 249.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Januar 1916 i. S. R. u. Gen. (Bekl.) w. Konkursverw. M. (Kl.). Rep. II. 385/15.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beiden Beklagten waren Mitglieder des Aufsichtsrats der in Konkurs geratenen Genossenschaft. Sie sowie zwei Mitglieder des Vorstandes und fünf weitere Aufsichtsratsmitglieder wurden vom Konkursverwalter auf Grund folgenden Sachverhalts in Anspruch genommen.

Die im August 1909 gegründete Genossenschaft, durch deren Satzung die Geschäftsanteile und die Haftsummen der letzteren auf je 300 M festgesetzt waren, kaufte durch Vertrag vom 1. September 1909 von der Gesellschaft m. b. H. „Kadabrauerei“ deren sämtliche Aktiva. Für einen Teilbetrag von 280 000 M des Kaufpreises sollten die Gesellschafter der Verkäuferin, und zwar nach Verhältnis ihrer Beteiligung bei der Gesellschaft, Anteile an der kaufenden Genossenschaft erhalten. Doch sollte dieser Erwerb erst nach der Auflassung der Grundstücke erfolgen. Die Auflassung geschah bald nach

dem Vertragsabschlusse. Bei der ersten Anmeldung der Genossenschaft zum Register wurden die sechs Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H., unter ihnen die beiden Beklagten, nur mit je einem Anteil als Genossen eingetragen. Die vorgesehene Eintragung weiterer Geschäftsanteile der Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. unterblieb.

Der klagende Konkursverwalter machte nun geltend, die Mitglieder des Vorstandes hätten die Eintragung der weiteren Geschäftsanteile bewirken und die Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter die beiden Beklagten, hätten den Vorstand dazu anhalten müssen. Hätten sie dies getan, so wären statt der in Wirklichkeit nur eingetragenen 54 Geschäftsanteile mit einer Haftsumme von 16200 *M* eingetragen gewesen 981 Geschäftsanteile mit einer Haftsumme von 294300 *M*. Es sei also infolge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen seitens der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Konkursmasse eine Haftsumme von 278100 *M* entgangen, die zur Deckung der vorhandenen Überschuldung erforderlich sei. Für diesen Ausfall machte der Kläger zwei Mitglieder des Vorstandes und sieben Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von 40000 *M* haftbar.

In den Vorinstanzen wurden die Mitglieder des Vorstandes und drei Mitglieder des Aufsichtsrats verurteilt, als Gesamtschuldner an den Konkursverwalter 40000 *M* zu zahlen. Die von den beiden Beklagten eingelegte Revision, mit der insbesondere geltend gemacht wurde, daß die eingeklagte Forderung durch Aufrechnung erloschen sei, wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

... „Das Berufungsgericht nimmt an, daß die drei verurteilten Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere die beiden jetzigen Revisionskläger, infolge Verletzung der ihnen nach §§ 38, 41 GenG. obliegenden Pflichten der Konkursmasse als Gesamtschuldner den Schaden ersetzen müssen, der ihr dadurch entstanden ist, daß die sechs Mitglieder der Gesellschaft m. b. H. statt mit 983 nur mit 6 Geschäftsanteilen im Genossenschaftsregister eingetragen sind. Wären auch die fehlenden 927 Geschäftsanteile eingetragen gewesen, so hätte sich die Haftsumme der Genossen um 278100 *M* erhöht und der Kläger hätte eine um diesen Betrag höhere Vorschußberechnung aufgestellt. Dadurch, daß der Kläger wegen Nichteintragung der 927 Geschäftsanteile diese bei Aufstellung der Vorschußberechnung nicht berücksichtigen

konnte, hat er nach Annahme des Berufungsgerichts mindestens 40 000 *M* auf Grund der Vorschußberechnung weniger einziehen können, und die Überschuldung der Genossenschaft beträgt mindestens 40 000 *M*. Die Annahmen des Berufungsgerichts sind dem Verlangen des Revisionsklägers gemäß einer Nachprüfung unterzogen worden. Sie lassen indes einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Das Berufungsgericht erachtet die drei verurteilten Aufsichtsratsmitglieder zur Zahlung der eingeklagten 40 000 *M* an den Kläger zu dem in § 110 GenG. bestimmten Zwecke für verpflichtet, da die von den Beklagten geltend gemachte Aufrechnung unzulässig sei, weil es sich um den Ersatz entgangener Vorschüsse handle und gegen Vorschüsse von den Genossen nicht aufgerechnet werden dürfe. Die Revision bestreitet nicht, daß die Beklagten, soweit es sich um die infolge der Nichteintragung ihrer eigenen Anteile entgangenen Vorschüsse handelt, nicht aufrechnen können. Aber soweit die Beklagten für die Nichteintragung von Anteilen anderer Genossen Schadensersatz leisten müßten, meint die Revision, es könne jedenfalls von den ersatzpflichtigen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats mit ihren eigenen Gegenforderungen aufgerechnet werden, und zwar genüge die allen Mitverpflichteten gegenüber wirksame Aufrechnung seitens irgendeiner der ersatzpflichtigen Personen. Diese Auffassung der Revision ist nicht zutreffend.

Der Schadensersatz, den die Beklagten leisten müssen, besteht nach § 249 BGB. in der Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn sie und die übrigen Genossen, welche Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. waren, nicht bloß mit je einem, sondern mit sämtlichen Geschäftsanteilen, die sie erwerben sollten, in die Liste der Genossen eingetragen worden wären. In diesem Falle wären auf Grund der Vorschußberechnungen des Konkursverwalters mindestens 40 000 *M* mehr, als wirklich geschehen, zur Konkursmasse geflossen. Denn keiner der Genossen hätte gegen die Beiträge, die auf seine tatsächlich nicht eingetragenen Geschäftsanteile, wenn sie eingetragen gewesen wären, nach der Vorschußberechnung gefallen wären, aufrechnen können; der Fall des § 105 Abs. 5 GenG. kam nicht in Frage. Die Forderungen anderer Genossen konnte ein Genosse gegen die ihm durch die Vorschußberechnung auferlegte Beitragschuld selbstverständlich nicht aufrechnen. Es ist der Zweck der in § 105

Abf. 5 GenG. bestimmten Beschränkung der Aufrechnung, daß die in der Vorschubrechnung festgesetzten Beiträge der Konkursmasse unverkürzt zufließen sollen (Begründung des Entw. II des GenG. S. 115). Demnach besteht die den Beklagten als Schadensersatz obliegende Leistung gerade darin, der Konkursmasse den Ausfall zu ersetzen, den sie erlitten hat, weil ihr Beiträge in Höhe von 40 000 M., die einer Aufrechnung nicht unterlagen, entgangen sind. Die Schadensersatzpflicht hat zum Inhalte, daß der Konkursmasse zur Verfügung gemäß § 110 GenG. gezahlt werden diejenigen Beiträge, die die Schadensersatzpflichtigen selbst und die anderen Genossen, welche Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. waren, auf Grund der Vorschubrechnung hätten zahlen müssen und gezahlt haben würden, wenn sie mit den sämtlichen Anteilen, die sie erhalten sollten, in die Liste der Genossen eingetragen worden wären. Dieser Ersatzpflicht würde nicht genügt, wenn die Ersatzpflichtigen der Konkursmasse auf die nicht eingetragenen Anteile der anderen Genossen weniger einzahlen würden, als diese selbst hätten einzahlen müssen. Sie dürfen deshalb auch, soweit sie die entgangenen Beiträge anderer Genossen zu ersetzen haben, nicht mit eigenen Gegenforderungen gegen die Genossenschaft aufrechnen. Würde eine solche Aufrechnung zugelassen, so würde die Vermögenslage der Konkursmasse gegenüber dem von den Ersatzpflichtigen herzustellenden Zustande verschlechtert.

Eine Verschlechterung würde nur dann durch die Aufrechnung nicht eintreten, wenn und insoweit die Ersatzpflichtigen einen Anspruch darauf hätten, daß die von ihnen zu ersetzenden Beiträge ihnen auf Grund ihrer Gegenforderungen von der Konkursmasse zurückgezahlt werden müßten. Die Lage der Konkursmasse würde durch eine Aufrechnung mit solchen Beträgen, die sie sofort auf Grund von Gegenforderungen zurückzahlen müßte, nicht verschlechtert. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Die Ersatzpflichtigen können wegen ihrer Gegenforderungen gegen die Genossenschaft Befriedigung erst verlangen nach Beginn der Schlußverteilung auf Grund und nach Maßgabe des Schlußverzeichnisses (§§ 114, 115 GenG., §§ 161, 166 K.O.). Da im vorliegenden Falle mit der Schlußverteilung noch nicht begonnen ist, so steht überhaupt noch nicht fest, wann und in welcher Höhe die Gegenforderungen an die Genossenschaft zur Befriedigung gelangen, zumal es sich hier um eine Genossenschaft mit beschränkter

Haftung handelt, deren Mitglieder schon im Vorschußverfahren bis zur Grenze der Haftsumme in Anspruch genommen sind (§ 141 GenG.), so daß die Unmöglichkeit der Befriedigung der Konkursgläubiger leicht eintreten kann.

Demnach war die Revision zurückzuweisen wegen des Inhalts der Schadenersatzpflicht, die den Verlust von Forderungen der Genossenschaft, welche nach dem Genossenschaftsgesetze durch Ausschluß der Aufrechnung in ihrem Eingange gesichert sind, ausgleichen soll.“